UNABHÄNGIGE ENERGIEBERATUNG

THG-Quote verständlich erklärt

Funktionsweise, Anspruch und Rechenbeispiele

Praxisleitfaden
Für Privatkunden und kleine/mittlere Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Deutschland im Fokus | Hinweise zu Österreich und Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Die Seitenzahlen können je nach PDF-Reader geringfügig abweichen.

1. Kurz erklärt: Was ist die THG-Quote?

2. Wer kann sie nutzen?

3. Ablauf über UBA und Anbieter

4. Rechenbeispiele

5. Typische Fallstricke und Checkliste

6. Länderhinweise

Wichtiger Hinweis: Dieser Leitfaden ersetzt keine Rechts-, Steuer- oder individuelle Fachberatung. Förderungen, Tarife und Marktpreise ändern sich. Bitte vor Entscheidungen die zuständigen Stellen und Vertragsunterlagen prüfen.

1. Kurz erklärt: Was ist die THG-Quote?

Die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) ist ein deutsches Instrument, mit dem die Mineralölwirtschaft gesetzlich verpflichtete Minderungen im Verkehrssektor nachweisen muss. Halterinnen und Halter von batterieelektrischen Fahrzeugen können die anrechenbare erneuerbare Strommenge über einen Dienstleister bündeln und vermarkten. Die Auszahlung ist kein fester staatlicher Bonus, sondern hängt vom Markt, vom Anbieter und vom jeweiligen Abwicklungsmodell ab.

Wichtig: Plug-in-Hybride sind nicht automatisch anspruchsberechtigt. Maßgeblich sind Fahrzeugart, Zulassung und die jeweils gültigen Nachweisregeln. Vor Einreichung sollten Sie die aktuelle Voraussetzung beim Umweltbundesamt (UBA) oder einem seriösen Anbieter prüfen.

2. Wer kann sie nutzen?

- Privatpersonen mit zugelassenem rein batterieelektrischem Pkw oder Nutzfahrzeug in Deutschland.
- Unternehmen und Flottenbetreiber – meist je Fahrzeug, sofern die Nachweise und Haltereigenschaft passen.
- Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte, sofern der Ladepunkt die regulatorischen Anforderungen erfüllt und die benötigten Strommengen nachweisbar sind.
- Nicht jeder private Ladepunkt ist automatisch ein eigener Anspruchsfall; die Einordnung hängt von Zugänglichkeit, Messung und Rechtslage ab.

3. Ablauf über UBA und Anbieter

Schritt	Was passiert?
1. Berechtigung prüfen	Fahrzeug-/Ladepunktdaten, Haltereigenschaft und Frist prüfen.
2. Anbieter auswählen	Vergütung, Vollmacht, Bindung, Kündigung, Datenschutz und Auszahlungszeitpunkt vergleichen.
3. Nachweise einreichen	Typischerweise Zulassungsbescheinigung bzw. erforderliche Ladepunkt-/Messdaten.
4. Bündelung und Antrag	Der Anbieter bündelt Fälle und reicht die erforderlichen Angaben beim UBA ein bzw. wickelt die Vermarktung ab.
5. Auszahlung	Nach Anerkennung/Abrechnung erfolgt die Auszahlung gemäß Vertrag; Verzögerungen sind möglich.

4. Rechenbeispiele – nur Beispielannahmen

Alle folgenden Zahlen sind Rechenbeispiele und keine Preiszusage. Die Erlösspanne kann je nach Jahr, Fahrzeug, Anbieter, Abtretung, Gebühren und regulatorischer Lage stark schwanken.

Fall	Beispielannahme	Beispielrechnung
Privat-Pkw	Annahme: 1 E-Pkw; Anbieter zahlt beispielhaft 180 € je anerkanntem Fahrzeugfall.	1 × 180 € = 180 € brutto vor möglichen Gebühren/Abzügen.
Flotte mit 10 Fahrzeugen	Annahme: 10 berechtigte E-Fahrzeuge; beispielhaft 150 € je Fahrzeug.	10 × 150 € = 1.500 € brutto vor möglichen Gebühren/Abzügen.
Öffentlicher Ladepunkt	Annahme: Anbieter rechnet einen anerkannten Ladepunkt mit beispielhaft 250 € ab.	1 × 250 € = 250 €; tatsächliche Bemessung und Anerkennung prüfen.

Erfahrungswerte zu Auszahlungen sind stark schwankend. Nennen Sie in Beratung und Website-Kommunikation daher keine konkrete Summe als sicher, sondern kennzeichnen Sie jede Zahl als

Beispielannahme und verlinken Sie auf aktuelle Vertragsbedingungen.

5. Typische Fallstricke und Checkliste

- Anbieterbindung: Prüfen Sie, ob Sie die Quote exklusiv abtreten und ob eine Kündigung möglich ist.
- Auszahlungsverzögerung: Anerkennung, Bündelung oder Nachforderungen können die Auszahlung verschieben.
- Insolvenz- und Gegenparteirisiko: Eine zugesagte Auszahlung ist keine staatliche Garantie.
- Vollmacht und Daten: Lesen Sie, welche Daten verarbeitet und welche Erklärungen abgegeben werden.
- Fristen und Doppelvermarktung: Dieselbe Berechtigung darf nicht mehrfach eingereicht werden.

6. Länderhinweise

Österreich: Es gibt mit der ePrämie ein eigenes, rechtlich anders ausgestaltetes Modell. Zuständigkeiten, Voraussetzungen und Abwicklung bitte aktuell in Österreich prüfen.

Schweiz: Es gibt nach diesem Leitfaden kein unmittelbar vergleichbares THG-Quotenmodell wie in Deutschland. Förderungen, Herkunftsnachweise und Mobilitätsprogramme sind davon zu unterscheiden; bitte die aktuelle Schweizer Rechtslage prüfen.

Quellen zur Aktualisierung: Umweltbundesamt (UBA), zuständige Behörden und die konkreten Anbieterbedingungen. Stand: Oktober 2026.